

## **25. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, 2. Dezember 2021**

### **Bericht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zum aktuellen Sachstand bei den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, insbesondere in den Bereichen Schule und Kindertagesstätte sowie zum aktuellen Sachstand bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule**

Nach der 24. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 4. November 2021 wurden seitens der Landesregierung Brandenburg vor dem Hintergrund einer veränderten Infektionslage die Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus ausgeweitet. So hat sich die Landesregierung bereits am 9. November 2021 u.a. darauf verständigt, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske/einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenraum der Schule auch auf die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (wieder) auszudehnen und die Frequenz zur Testung von Schülerinnen und Schüler sowie Schulpersonal auf dreimal in der Woche zu erhöhen. Bisher mussten nur die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 eine medizinische Maske im Unterricht tragen und die Testung von Schülerinnen und Schüler erfolgte an zwei Tagen pro Woche.

Im Rahmen einer Sondersitzung wurde durch die Landesregierung am 11. November 2021 die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen. Sie trat am 15. November 2021 in Kraft und löste die bisher geltende Umgangsverordnung ab. In Brandenburg hatte sich bis zu diesem Zeitpunkt die Zahl der laborbestätigten COVID-19-Fälle innerhalb der letzten 24 Stunden um 1.779 erhöht. Die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz lag bei 285,7 (Vorwoche: 159,2). In Brandenburg waren 1.546.631 Menschen vollständig geimpft (Impfquote 61,1 Prozent).

Im Rahmen einer Videoschaltkonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der geschäftsführenden Bundeskanzlerin am 18. November 2021 haben sich Bund und Länder zudem auf weitere einheitliche und flächendeckende Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung geeinigt, um die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren und die Infektionsdynamik zu verlangsamen. Dabei haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und die geschäftsführende Bundeskanzlerin u.a. festgestellt bzw. beschlossen:

*„Schülerinnen und Schüler und jüngere Kinder besonders unter den Folgen der Pandemie leiden. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder sind sich einig darüber, dass weitere Belastungen für Kinder und Jugendliche zu vermeiden und sie gleichzeitig bestmöglich zu schützen sind. Um Infektionsherde schnell zu erkennen, werden die Länder*

*auch weiterhin dafür sorgen, dass in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen regelmäßig und kindgerecht getestet wird. Mit gezielten Impfinformationen werden die Länder weiterhin das Personal in Kitas und Schulen sowie Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren ansprechen und über die Wichtigkeit der Impfung und „Booster“-Impfung informieren.“*  
(Ziffer 14)

Im Anschluss an die Bund-Länder-Beratung am 18. November 2021 und vor dem Hintergrund der sich weiter verschärfenden Lage im Land Brandenburg (über 15.000 neue bestätigte COVID-19-Fälle innerhalb einer Woche, landesweite Sieben-Tage-Inzidenz über dem Wert von 600, in den drei südlichen Landkreisen Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und Spree-Neiße sogar über dem Schwellenwert von 1.000) hat die Landesregierung am 23. November 2021 die Corona-Schutzmaßnahmen für Brandenburg nochmal deutlich verschärft. Die Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist am 24. November 2021 – gleichzeitig mit dem geänderten Infektionsschutzgesetz des Bundes – in Kraft getreten und gilt zunächst bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021.

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder, die Bundeskanzlerin und Bundesminister Scholz sind am 30. November 2021 zu einer weiteren informellen Beratung über das weitere Vorgehen in der Coronapandemie zusammengekommen. Es herrschte Einigkeit darüber, dass die „vierte Welle“ der Pandemie zu einer äußerst ernstesten, regional teilweise dramatischen Lage im Gesundheitssystem geführt hat, auf die Bund und Länder gemeinsam und entschlossen reagieren werden. Bund und Länder haben sich verständigt, dass es zusätzlicher Maßnahmen bedarf, um die Zahl der täglichen Neuinfektionen zu senken und den Druck auf die Krankenhäuser möglichst bald zu verringern. Die Details weiterer Maßnahmen werden aller Voraussicht nach heute beschlossen werden.

## **1. aktuelle Schul- und Unterrichtsorganisation, Schutzmaßnahmen**

Im laufenden Schuljahr 2021/2022 sind alle Schulen – soweit das sehr dynamische Infektionsgeschehen es erlaubt – weiterhin im Regelbetrieb.

- Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Studententafel bzw. auf der Grundlage des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern, Lernbereichen und Lernfeldern gesichert.
- Der im Rahmen der Kontingentstudententafel ausgewiesene Schwerpunktunterricht soll vorwiegend für die Kernfächer genutzt werden, um das Aufholen von Lernrückständen zu unterstützen.
- Zu den auf der Grundlage der erhobenen Lernausgangslagen dabei identifizierten Lernrückständen können individuelle Lernpläne (weiter) entwickelt und angeboten werden. Die Schulen informieren die Eltern zeitnah über die Ergebnisse der Lernausgangslage.

## **1.1 Aktuelles Infektionsgeschehen in Schulen und Krankenstand**

Mit Stichtag 25. November 2021 (Meldung für die 47. Kalenderwoche) befanden sich 14.739 (4,95 %) Schülerinnen und Schüler sowie 687 (2,75%) Beschäftigte an den Schulen in von den Gesundheitsbehörden angeordneter Quarantäne.

Die Zahl der aktiven positiv getesteten Corona-Fälle (PCR-Test) lag bei 6.182 Schülerinnen und Schüler sowie 490 Beschäftigte. Insgesamt ist die Zahl der positiv Getesteten (nur PCR-Tests) bei den Lehrkräften und bei den Schülerinnen und Schülern im Vergleich zum Niveau kurz nach den Herbstferien erheblich höher.

Auch die Zahl der täglichen Neuinfektionen am Stichtag liegt mit 32 Neuinfektionen bei den Lehrkräften und 545 Neuinfektionen bei den Schülerinnen und Schülern weit über dem Wert von kurz nach den Herbstferien.

Insgesamt bilden die Zahlen das landesweit gestiegene Infektionsgeschehen ab; in den letzten Tagen ist eine Abschwächung des exponentiellen Wachstums zu beobachten. Für den 25. November wurden zwei Schulschließungen und 160 Lerngruppen an 81 Schulen in Quarantäne (an geöffneten Schulen) gemeldet.

Der Krankenstand der Lehrkräfte betrug zum zuletzt erhobenen Stichtag 8. November 2021 11,17 % und ist damit gegenüber der letzten Erhebung am 4. Oktober 2021 (9,26 %) gestiegen. Der Krankenstand liegt damit um 2,36 Prozentpunkte über dem Niveau zum vergleichbaren Zeitpunkt im vergangenen Schuljahr. Jahreszeitlich typische Erkältungskrankheiten könnten zusätzlich zur pandemischen Lage zu einem weiteren Anstieg beigetragen haben. 0,29 % der Beschäftigten hatten ein Corona-Attest (letzte Erhebung: 0,09 %, vor einem Jahr: 1,7%). Damit gibt es nur wenige Einzelfälle mit einem Corona-Attest unter den Beschäftigten. 4,89 % der Beschäftigten sind aus sonstigen Gründen abwesend, dies ist ein eher normaler Wert, da Sondereffekte wie Schulschließungen, gegenwärtig in geringem Umfang vorkommen.

## **1.2 Maskenpflicht**

Derzeit gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und das weitere Personal an Schulen die Maskenpflicht im Schulgebäude. Schülerinnen und Schüler, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, soll nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben werden, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten für alle Schülerinnen und Schülern

- im Außenbereich der Schule,
- während des Sportunterrichts,
- beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Schüler/innen eingehalten wird,

- während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch tatsächlich abgenommen werden sollte,
- bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn der Mindestabstand (1,5 Meter) eingehalten wird.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zulassen.

Verweigern Schülerinnen und Schüler das Tragen einer medizinischen Maske bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenraum der Schule dürfen sie die Schule nicht betreten. Nehmen Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teil, weil sie gar nicht zur Schule kommen, weil das Tragen einer medizinischen Maske im Innenraum der Schule verweigert wird, verstoßen sie gegen ihre Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nach § 44 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz. Dies ist als unentschuldigtes Fehlen zu werten. Sie werden mit Lernaufgaben für zu Hause versorgt.

### **1.3 3G-Regel Schulpersonal**

Am 24. November 2021 traten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes in Kraft, wodurch unter anderem die 3G-Regel am Arbeitsplatz eingeführt wurde mit der Wirkung, dass das Schulpersonal, das nicht geimpft und nicht genesen ist, nun jeden Tag den Nachweis über einen Test auf Corona mit negativem Ergebnis führen muss, bevor das Schulgelände betreten werden darf.

### **1.4 Auffrischungsimpfung für Lehrkräfte**

Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal der Grund- und Förderschulen sowie der weiterführenden Schulen mit Primarstufe, deren Zweitimpfung gegen Covid-19 bereits sechs Monate oder länger zurückliegt, bietet der betriebsärztliche Dienst des Kompetenzzentrums für Sicherheit und Gesundheit (KSG) ab sofort Drittimpfungen gegen Covid-19 an, sogenannte „Booster“-Impfungen. Die Priorisierung auf Grund- und Förderschulen resultiert aus der Tatsache, dass die Zweitimpfung der dort Beschäftigten vor mindestens sechs Monaten erfolgt ist und für die Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren derzeit noch kein Impfstoff verfügbar ist. Der betriebsärztliche Dienst impft ausschließlich den Impfstoff von BioNTech/Pfizer. Terminbuchungen sind über das Schulportal Brandenburg möglich. Die Booster-Impfungen werden an den Standorten des Kompetenzzentrums in Potsdam, Cottbus und Oranienburg angeboten. Das Terminangebot wird sukzessive ausgebaut, um möglichst vielen Lehrkräften sowie dem sonstigen pädagogischen Personal ein Impfangebot unterbreiten zu können. Unabhängig davon bieten weitere Stellen im Land Brandenburg Impfungen gegen Covid-19 an.

## 1.5 Teststrategie

Seit Beginn des Schuljahres 2021/2022 ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen.

Selbsttests können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich zum Einsatz. Das Ergebnis liegt bereits nach etwa 15 Minuten vor. Durch Antigentests zur Eigenanwendung können schnell viele Menschen getestet werden, durch ein schnelles eigenverantwortliches Ergreifen von Maßnahmen können der Infektionsschutz verbessert und die Ausbreitung von SARS-CoV-2 verlangsamt werden. Vermehrtes Testen mittels Selbsttestung kann durch die zeitnahe Erkennung von Infektionen, die andernfalls unentdeckt geblieben wären, mehr und frühzeitigere Kontaktreduktionen durch häusliche Absonderung ermöglichen. Das Selbsttesten der Schülerinnen und Schüler gibt Klarheit über die Infektionslage an der Schule. Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Selbsttests erhöhen damit die Sicherheit im Schulgebäude, denn mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine ansteckende Person dauerhaft in der Schule aufhält.

Derzeit gilt: Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal müssen dreimal in der Woche eine Bescheinigung über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorlegen (Montag, Mittwoch, Freitag), sonst dürfen sie die Schule nicht betreten. Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind Getesteten gleichgestellt.

Verweigern Schülerinnen und Schüler den Testnachweis und nehmen nicht am Unterricht teil, weil sie gar nicht zur Schule kommen, weil sie den Testnachweis nicht erbringen bzw. sich nicht ausnahmsweise selbst testen wollen, verstoßen sie gegen ihre Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nach § 44 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz. Sie dürfen die Schule nicht betreten, eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht möglich.

Die **Beschaffung des Selbsttests für die Schülerinnen und Schüler** und die in der Schule Tätigen wird durch MBSJ und den Zentralsdienst der Polizei (ZDPol) veranlasst und aus dem Rettungsschirm des Landes finanziert. Die Lieferung der Selbsttests erfolgt direkt an die Schulen. Für das Selbsttesten zu Hause werden den Schülerinnen und Schülern für mehrere Schulwochen, in denen die Schülerinnen und Schüler in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht, an Prüfungen oder der Notbetreuung anwesend sein werden, jeweils drei Selbsttests aus dem Bestand der Schule ausgehändigt: entweder den minderjährigen Schülerinnen und Schülern in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben oder den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern. Die Schule kann über die verpflichtenden drei Selbsttests hinaus zusätzlich weitere Selbsttests anbieten, wenn in einzelnen Wochen an mehr als drei Tagen die Schule im Zusammenhang mit Prüfungen betreten werden muss.

Den Schulen bereitgestellt werden Tests, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Sonderzulassung zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen (gemäß § 11 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes). Die Tests sind so konzipiert, dass auch jüngere Schülerinnen und Schüler sie mit entsprechender Anleitung anwenden können. Die Tests sind einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchzuführen.

Die Schulleitungen dokumentieren im Schulverwaltungsportal ZENSOS die Zahl der gelieferten Selbsttests, an die Schülerinnen und Schüler und die in der Schule Tätigen ausgegebenen Selbsttests sowie die Anzahl der positiven Selbsttests und der durch anschließend durch einen PCR-Test bestätigten positiven Ergebnisse.

Zur Flankierung der **Erhöhung der Testfrequenz** seit dem 15. November 2021 wurde in der vergangenen Woche das Angebot des Bundesministeriums für Gesundheit angenommen (siehe Ziffer 7 des Bund-Länder-Beschlusses vom 18. November 2021), wonach dem Land Brandenburg in der 48. Kalenderwoche (KW) weitere 2 Mio. Antigen-Schnelltests zur Verfügung gestellt werden sollen.

Weitere 9 Mio. Tests sollen aus der durch das MBSJ geschlossenen Rahmenvereinbarung ab der 49. KW bis spätestens 51. KW ausgeliefert werden. Die Mengen wurden gegenüber den Auftragnehmern bereits abgerufen. Davon wird eine Teilmenge von 1,9 Mio. Tests ebenfalls bereits in der 48. KW im Schulamtsbereich Neuruppin ausgeliefert. Somit stehen aus der Rahmenvereinbarung noch 5,8 Mio. Antigen-Schnelltests zur Verfügung, für die ebenfalls in der letzten Woche ein Abruf erfolgt ist.

Zur weiteren Erhöhung der Testfrequenz auf wöchentlich fünf Antigen-Schnelltests und der damit verbundenen Absicherung der Testversorgung wurde eine neue Rahmenvereinbarung durch das MBSJ ausgeschrieben, die Ausschreibung wurde am 25. November 2021 veröffentlicht. Diese Rahmenvereinbarung berücksichtigt den Testbedarf für fünfmalige Testungen je Woche bis Ende des Schuljahres 2021/2022. Zu einer fünfmaligen Testung könnte übergegangen werden, wenn die o.g. Mengen auch realistisch in den Schulen verfügbar sind. Dies kann erst ausgesagt werden, wenn das Vergabeverfahren abgeschlossen ist (insbesondere Eingang entsprechender Angebote, Zusage zum ausgeschriebenen Liefertermin etc.).

Für die Umsetzung des Modellvorhabens „**Pooltestung an Schulen**“ wurde ein Vergabeverfahren durchgeführt. Im Zuge dieses Verfahrens wurde der Firma Symedic GmbH der Auftrag erteilt, den Modellversuch von PCR-Pooltestungen an Schulen umzusetzen. Zwischenzeitlich sind die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung des Modellversuchs geschaffen worden. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz hat sein Einvernehmen zur Durchführung des Modellversuches erteilt und die datenschutzrechtliche Freigabe liegt vor. Die beauftragte Firma hat unmittelbar Kontakt zu den Modellschulen aufgenommen, um die Umsetzung zu betreiben.

## 1.6 differenzierte Präsenzpflcht

Die Präsenzpflcht ist seit dem 29. November 2021 für Schülerinnen und Schüler einzelner Jahrgangsstufen aufgehoben: Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 5 der Primarstufe, der Jahrgangsstufen 7 und 8 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen können aufgrund einer entsprechenden Erklärung ihrer Sorgeberechtigten dem Präsenzunterricht fernbleiben. Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, die sich in den Bildungsgängen der Grundschule oder der weiterführenden allgemeinbildenden Schule befinden, gelten o.g. Bestimmungen. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und „Lernen“ können in allen Jahrgangsstufen aufgrund einer entsprechenden Erklärung ihrer Sorgeberechtigten dem Präsenzunterricht fernbleiben.

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen, die für die weitere Bildungsbiografie aufgrund von Übergängen oder Abschlüssen eine besondere Bedeutung haben, gilt weiter die Präsenzpflcht: Das sind die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 der Primarstufe, 9 und 10, der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 11, 12 und 13) sowie die Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren (OSZ). Notwendige Klausuren und Leistungsbewertungen in der Sekundarstufe II sind durchzuführen, um die Bewertung des Kurshalbjahres sicherzustellen, sodass den Schülerinnen und Schülern kein Nachteil bei der Zulassung zu den Abiturprüfungen entsteht. Im Rahmen der allgemeinen Schulpflcht besteht damit weiterhin für mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schülern Präsenzpflcht.

Mit einem schulorganisatorischen Schreiben des MBS vom 25. November 2021 wurde auf der Grundlage des § 24 Abs. 10 der Zweiten Eindämmungsverordnung mit Wirkung vom 29. November 2021 die Aufhebung der Präsenzpflcht geregelt. Die Eltern wurde mit einem Elternbrief des MBS informiert.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten geben gegenüber der Schule eine Erklärung über das Fernbleiben ihres Kindes vom Präsenzunterricht für mindestens eine (Schul-) Woche ab; einer Begründung bedarf es dafür nicht. Das Fernbleiben wird als entschuldigtes Fehlen dokumentiert. Die Schulen sollen die Kinder und Jugendlichen am Anfang der Woche mit Lernaufgaben versorgen. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht.

## 1.7 Verlängerung der Weihnachtsferien

Zudem wurde neu geregelt, dass der Beginn der **Weihnachtsferien** vorgezogen wird. Sie beginnen bereits am Montag, den 20. Dezember 2021 und enden am Freitag, den 31. Dezember 2021. Der Unterrichtsbetrieb endet dementsprechend am Freitag, den 17. Dezember 2021, er setzt wieder ein am Montag, den 3. Januar 2022. Damit können die Kontakte vor Weihnachten mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf reduziert werden. Eine Lösung für die notwendige Betreuung von Schülerinnen und Schülern wird derzeit abgestimmt. Die notwendige Betreuung wird sichergestellt.

## **1.8 Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“**

Durch das Aktionsprogramm von Bund und Ländern „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ sollen pandemiebedingte Lernrückstände abgebaut sowie die soziale Kompetenzentwicklung gestärkt werden. Dafür stehen in Brandenburg 68,7 Mio. Euro für die Dauer von zwei Schuljahren zur Verfügung. Der Bund beteiligt sich mit 38,7 Mio. Euro, das Land mit 30 Mio. Euro aus dem Corona-Rettungsschirm.

Insgesamt werden neun verschiedene Maßnahmenbereiche umgesetzt. Dazu zählen u.a. schulergänzende außerschulische Angebote. Mit schulergänzenden und außerschulische Maßnahmen sollen fachliche und soziale Kompetenzen gefördert werden. Dafür stehen 23,4 Millionen Euro zur Verfügung. Die Umsetzung erfolgt in zwei Stufen.

In der ersten Stufe stand jeder Schule seit Mitte August 2021 bis 30. November 2021 ein Budget von bis 3.000 Euro zur eigenen Verfügung, um Projekte zur sozialen Kompetenzentwicklung und zum sozialen Lernen von Schülerinnen und Schülern und das soziale Miteinander an den Schulen zu fördern. Insbesondere die Selbständigkeit der Schulen bei der Planung und Durchführung von Projekten sowie deren Entlastung im Abrechnungsverfahren wurden sehr begrüßt. Zur Unterstützung und Beratung der Schulen wurden zwei Regionalpartner, kobra.net gGmbH und Stiftung SPI, vertraglich gebunden. Diese sind für jeweils zwei Schulamtsbereiche zuständig. Ein erster Überblick über die Zahl der Schulen sowie zu den abgeflossenen Mitteln könnte Mitte Dezember 2021 erfolgen. Eine abschließende Übersicht voraussichtlich erst im Laufe des 1. Quartals 2022.

In der 2. Stufe, die ab dem 1. Dezember 2021 beginnt, sollen die Mittel zielgerichteter eingesetzt werden und sich an Schülerinnen und Schüler mit besonders großen Bedarfen richten. Sie sollen ergänzend zu den schulischen Angeboten in ihrer fachlichen und sozialen Kompetenzentwicklung im Rahmen von kleinen Lerngruppen durch freie, öffentliche oder gewerbliche Träger gefördert werden.

Die Unterstützung und Begleitung erfolgt gleichfalls durch die beiden Regionalpartner kobra.net gGmbH und Stiftung SPI. Seit dem 17. November 2021 ist im Internet eine Träger- und Angebotsplattform freigeschaltet, auf der sich Nachhilfeeinrichtungen, Volkshochschulen, Bibliotheken, Kultureinrichtungen, Träger der Kinder und Jugendhilfe usw. mit ihren Angeboten registrieren lassen können. Aus den registrierten und zugelassenen Angeboten können die Schulen geeignete Angebote für die von ihnen bestimmten Lern- und Sozialgruppen auswählen und mit den Trägern Verträge zu den genannten Zielbereichen abschließen.

Zunächst erhalten die Schulämter ein (fiktives) Budget für den Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis zu den Osterferien 2022, welches auf die Schulen anhand der gemeldeten Bedarfe aufzuteilen ist. Selbstverständlich können die Schulen auch zu einem späteren Zeitraum ihre Bedarfe an das zuständige Schulamt melden. Der Zeitraum bis zu den Osterferien 2022 wurde gewählt, um ggf. notwendige Veränderungen berücksichtigen zu können. Unabhängig davon können auch bis zum Schuljahresende sowie im Schuljahr 2022/2023 Projekte umgesetzt werden.



Die Schwerpunktlegung im Maßnahmenbereich „Sport“ liegt im Aufholen des in den vergangenen Schuljahren ausgefallenen Schwimmunterrichts der Grundschulen und in der Förderung von Kindern mit motorischen Defiziten. Die Brandenburgische Sportjugend hat für die Intensiv-Schwimmkurse einen Zuwendungsbescheid für den Förderzeitraum erhalten. Mit Stand vom 22. November konnten so 862 Schülerinnen und 1.015 Schüler außerschulisch schwimmen lernen.

Die konzeptionellen Grundlagen für die Förderung von Kindern mit motorischen Defiziten und psychosozialen Auffälligkeiten hat der Märkische Turnerbund (MTB) im Rahmen eines Zuwendungsantrages vorgelegt, der beschieden werden kann. Anfang November erfolgte die Kommunikation mit den Schulen und Sportvereinen, um den Kindern entsprechend qualifizierte Angebote unterbreiten zu können, die zum Beginn des Jahres 2022 starten werden. Auf Grund der pandemischen Entwicklung ist jedoch die Fortbildung der Sportlehrkräfte und Übungsleiterinnen und Übungsleiter als geplante Präsenzveranstaltung nicht möglich. Die Planung und Durchführung einer Ersatzveranstaltung befindet sich momentan in der Abstimmung mit dem MTB.

## 2. Kindertagesbetreuung und Hort

Alle Angebote der Kindertagesbetreuung sind grundsätzlich geöffnet: Krippe, Kindergarten, Horte, altersgemischte Einrichtungen, Kindertagespflegestellen und sonstige Kindertagesbetreuungsangebote. Alle Kinder im Vorschulalter werden in Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht nach § 1 Kita-Gesetz betreut, wenn sie nicht infektiös sind oder unter Quarantäne stehen.

Das MSGIV hat in Abstimmung mit dem MBSJ eine Aktualisierung der Ergänzung zum Rahmenhygieneplan gemäß § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgenommen (Stand: 24. November 2021). Sie ersetzt die bisherigen ergänzenden Vorgaben vom 15. Juni 2021. Im Bereich der Kindertagesbetreuung sind gemäß § 24 Abs. 9 Nr. 2 Eindämmungsverordnung die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ zu beachten.

Die Ergänzung zum Rahmenhygieneplan Kita sieht eine Maskenpflicht für Kinder und Personal vor, soweit die aktuelle Eindämmungsverordnung dazu verpflichtet. Es sind die vorrangigen Regelungen zur Maskenpflicht nach § 24 Abs. 6 Eindämmungsverordnung zu beachten. Das Personal muss bei Kontakten zu anderen Erwachsenen (Kollegen, Eltern, Externe usw.) eine medizinische Gesichtsmaske/ Atemschutzmaske dann tragen, wenn bei diesen Kontakten die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Denn Dritte sind nach der Eindämmungsverordnung nicht vom Abstandsgebot und der Maskenpflicht in geschlossenen Räumen außerhalb des privaten Bereichs ausgenommen.

In den Innenbereichen der Kindertagesstätten sind möglichst feste Gruppen zu bilden. Entscheidender als die Gruppengröße ist eine – soweit möglich – Gruppenkonstanz, um infektionsrelevante Durchmischungen mit der Folge übergroßer Kontaktketten zu vermeiden. Bei der Gruppenarbeit ist auf feste pädagogische Bezugspersonen mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten. Geimpftes und genesenes Personal im Sinne des § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung kann ohne feste Gruppenzugehörigkeit eingesetzt werden.

Am 24. November 2021 ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Kraft getreten. Danach gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz: Beschäftigte – auch in der Kindertagesbetreuung – müssen vor Betreten ihrer Arbeitsstätte nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind (§ 28b IfSG).

Die o.g. bundesgesetzlichen Regelungen werden nicht noch einmal im Landesrecht verankert. Wie bisher ist geregelt, dass der Zutritt zu Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen während der Betreuungszeiten allen Personen untersagt ist, die der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflegeperson keinen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich hinzuweisen. Ausgenommen sind Kinder in der vorschulischen Kindertagesbetreuung.

In den Innenbereichen von Horteinrichtungen besteht für alle Personen ab dem Grundschulalter (ab Hortkind) die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Im Übrigen gilt weiterhin die Ausnahme vom Abstandsgebot zwischen Kindern und zwischen diesen und den Fachkräften (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Eindämmungsverordnung), sodass insoweit keine darüberhinausgehende Maskenpflicht besteht (§ 4 Abs. 1 Eindämmungsverordnung). Auch gelten weiterhin die allgemeinen Ausnahmen von der Maskenpflicht (§ 4 Abs. 4 Eindämmungsverordnung). Für Besucherinnen und Besucher gilt die Tragepflicht auch in den Außenbereichen von Horteinrichtungen.

Kinder im Vorschulalter sollen in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege keine medizinische Maske/ Mund-Nase-Bedeckung tragen. Nur in den Innenbereichen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die Kinder im Hortalter betreuen, ist auch das pädagogische sowie das nichtpädagogische Personal zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtet. Die Maskenpflicht gilt nicht für den Aufenthalt in Gruppen-, Bewegungs- und sonstigen Räumen für Betreuungs- und Bildungsangebote.

Die Ergänzung zum Rahmenhygieneplan Kita sieht darüber hinaus keine Maskenpflicht für Kinder und Personal (im Umgang mit Kindern) in den Innen- und Außenbereichen der Kindertagesstätten vor. Das Personal muss bei Kontakten zu anderen Erwachsenen (Kollegen, Eltern, Externe usw.) eine medizinische Gesichtsmaske/Atenschutzmaske dann tragen, wenn bei diesen Kontakten die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Denn Dritte sind nach der Eindämmungsverordnung nicht vom Abstandsgebot und der Maskenpflicht in geschlossenen Räumen außerhalb des privaten Bereichs ausgenommen.

Viele Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung sind bereits geimpft. Dennoch bleibt es weiter sinnvoll, die Struktur und Angebote der Kindertagesbetreuung mit geeigneten Schutzmaßnahmen gegen Infektionen mit dem Coronavirus zu sichern, um einen bedarfsdeckenden Betrieb aufrecht zu erhalten. Mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine ansteckende Person dauerhaft in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle aufhält. Auch zur Herbst- und Winterzeit ist nach Reisen sowie bei Erkältungssymptomen eine rege Testung gewünscht (mindestens 1 x in der Woche). Bei hohen Inzidenzen – die über einer Sieben-Tages-Inzidenz von 100 liegen – wird eine zweimalige Testung pro Woche für die gesamte anwesende Kohorte empfohlen. Besonders wichtig ist diese z.B. nach längeren Abwesenheiten oder auch einem verlängerten Wochenende sowie bei leichten Symptomen wie Schnupfen oder ähnlichem. Die Tests für Vorschulkinder sind freiwillig. Eine Testpflicht von Kindern im Vorschulalter ist damit nicht verbunden.

Das Land stellt den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) die Selbsttests zur Weiterreichung an die Eltern zur Verfügung, um Kindern im vorschulischen Bereich freiwillige Selbsttestungen durch die Eltern im Grundsatz regelmäßig zu ermöglichen. Die Tests werden den Eltern durch die Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen zur Verfügung gestellt. Das Testkonzept ist gemeinsam vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit der Expertise des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,

Integration und Verbraucherschutz und den Akteuren der Kindertagesbetreuung (Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landkreise und der freien Träger) sowie dem Landeskitaelternbeirat erarbeitet worden.

Das Testkonzept des MBSJ gibt einen Handlungsrahmen vor. Mit den verfügbaren Tests kann vor Ort entschieden werden, wann und wie oft getestet werden soll. Es ist dabei immer auch möglich, dass Eltern freiwillig häufiger testen als im Testkonzept vorgesehen und entsprechend mehr Testkits von den Einrichtungsträgern oder Kindertagespflegestellen für ihre Kinder bekommen. Bei Engpässen wird empfohlen, beim zuständigen Jugendamt nachzufragen, ob dort noch Testkits vorhanden sind – eine Umverteilung zwischen Kindertageseinrichtungen (und Kindertagespflegestellen) ist ausdrücklich erwünscht. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Nasenvorhofftests als auch die sogenannten Lolli-Tests für die Testung der Kleinsten geeignet und zugelassen sind und weiterhin eingesetzt werden können.

### **3. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

Kinder und Jugendliche sind von den Auswirkungen der Pandemie besonders betroffen, obwohl die gesundheitlichen Auswirkungen bei ihnen längst nicht so sind, wie bei älteren Menschen. Verschiedene Studien haben aufgezeigt, dass insbesondere Kinder und Jugendliche aus herausfordernden Lebensverhältnissen, für die Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit eine große Unterstützung bedeuten, durch die Schließungen zusätzlich beeinträchtigt waren. Vielerorts wurde dies durch aufsuchende Angebote kompensiert. Das war der Anlass dafür, die Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit aus den Eindämmungsverordnungen/ Umgangsverordnungen herauszunehmen – bis hin zum Abstandsgebot und damit verbunden der Maskenpflicht. Es sind bisher keine Cluster aus Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit bekannt geworden.

Die Jugendarbeit unterliegt keinen Beschränkungen, wenn es sich um Angebote der Kinder- und Jugendarbeit handelt. Das Abstandsgebot gilt nicht zwischen Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und den betreuenden Fachkräften bei der Wahrnehmung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung). Die Aufhebung des Abstandsgebots hat zur Folge, dass bei Nichteinhaltung des Abstandsgebots auch keine medizinische Maske getragen werden muss, denn das Abstandsgebot gilt in den genannten Angeboten nicht. Die Wahrnehmung von Angeboten der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und der Besuch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ohne Testnachweis/Impf- oder Genesenenstatus möglich. Es gibt zudem keine Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum, wenn es sich um begleitete Außenaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen handelt.

Die Träger haben einerseits in ihrer Funktion als Arbeitgeber eine besondere Verantwortung, für den Schutz von Kolleginnen und Kollegen zu sorgen, andererseits aber auch eine Verantwortung, für die Gesundheit der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen zu sorgen bzw. pädagogisch darauf hinzuwirken, dass sie sich um ihre eigene Gesunderhaltung bemühen. Alle Träger und Einrichtungen haben die Möglichkeit, eigene Regelungen zu treffen, um den Schutz vor Ansteckung weiter zu verbessern. Der beste Schutz ist die Impfung, für die die Fachkräfte selbst verantwortlich sind. Die Träger und Einrichtungen können weitere Regelungen treffen, z.B. zum Tragen von Schutzmasken und Abstandsgeboten. Einzelne Angebote, die ein besonderes Risiko bedeuten würden, können und sollten ausgesetzt werden. Das kann aber nur im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung vor Ort entschieden werden.

## 4. Sport

Aufgrund der landesweit stark steigenden Infektionszahlen und des Beschlusses der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gelten seit 24. November 2021 in Brandenburg weitergehende Einschränkungen für den Sport.

### 4.1 Zutritt zu den Sportanlagen

Die **2G-Zutrittsgewährung** im Rahmen des Publikumsverkehrs wurde deutlich ausgeweitet und gilt nunmehr u.a. auch **auf und in allen Sportanlagen einschließlich Schwimmhallen zwingend** – erfasst sind alle Outdoor- und Indoor-Sportanlagen. Der Zutritt zu den Sportanlagen in Brandenburg kann damit nur folgenden Personen gewährt werden:

- Geimpften und Genesenen,
- Kindern unter 12 Jahren sowie
- Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Testnachweis und
- Personen ohne Impfpflicht ebenfalls mit Testnachweis.

Dafür braucht es weder draußen noch in den Innenräumen Abstandregeln und Maske und die Personenzahl ist nicht begrenzt. Für Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter – z.B. für Sportveranstaltungen mit Zuschauern – gilt ebenfalls ein **verpflichtendes 2G-Zutrittsmodell**.

Für einige Bereiche der Daseinsvorsorge sowie für bestimmte öffentliche Einrichtungen ist die Inanspruchnahme des 2G-Modells ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere Kitas und Schulen, nicht mehr hingegen Schwimmbäder und Freibäder.

### 4.2 Sportveranstaltungen

Mit der Zweiten Corona-Eindämmungsverordnung gilt für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter weiterhin das 2G-Modell für Zuschauer und Zuschauerinnen verpflichtend. Es gibt keine Personenobergrenze mehr für diese (Sport-) Veranstaltungen. Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass

- der Zutritt und Aufenthalt aller Personen gesteuert und beschränkt wird, die Zutrittsgewährung ausschließlich für:
  - geimpfte und genesene Personen,
  - Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr,
  - Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen:
    - a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
    - b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen;

erfolgt;

- ein deutlich erkennbarer Hinweis im Zutrittsbereich angebracht wird, dass der Zutritt nur den zuvor genannten Personen gewährt wird,
- eine Kontaktnachverfolgung ermöglicht wird und
- in geschlossenen Räumen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft erfolgt.

Die 2G-Zutrittsbewilligung gilt für den Publikumsverkehr, d.h. für alle Personen, die die Sportanlage zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck aufsuchen, z.B. für die Sportausübenden (aber u.a. außerhalb der Berufsausübung), Gäste und sonstigen Besucher.

Wird eine Sportanlage hingegen als Arbeitsstätte durch Arbeitgeber oder Beschäftigte betreten, gilt die 3G-Regel gewährt werden laut § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG): Der Zutritt darf nur als geimpfte Person, genesene Person oder getestete Person im Sinne der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung erfolgen, wenn in oder auf den Sportanlagen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können. Die 3G-Regel gilt somit z.B. für alle angestellten Trainer, Übungsleiter und Platzwarte.

Die für Beschäftigte geltenden Schutzmaßnahmen sollten im Sinne eines bestmöglichen betrieblichen Infektionsschutzes auch auf ehrenamtlich Tätige angewendet werden, sodass diese ebenfalls 3G erfüllen müssten.

#### **4.3 Spitzen- und Nachwuchsleistungssport**

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, ist zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor und für Kontaktsport. Für hauptamtliche Trainerinnen und Trainer sowie für die Berufssportler selbst, die Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind, ist der Zutritt zu den Sportanlagen (Outdoor, Indoor, einschließlich Schwimmbäder) als Arbeitsstätte nach dem 3G-Modell geregelt. Hier gilt abweichend von der Landesregelung (2. SARS-CoV-2-EindV) bundesweit einheitlich das Infektionsschutzgesetz (§ 28b Abs. 1).

## 5. Weiterbildung

In den nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen und Volkshochschulen sind Präsenzangebote möglich, unter Anwendung der 3G-Zutrittsregel gemäß § 25 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Damit bleibt der Zugang zu Weiterbildungsangeboten möglich, darunter Alphabetisierungs- und Deutschkurse oder Angebote der beruflichen Weiterbildung, und die Bildungsteilhabe Erwachsener wird unterstützt.

Neu ist, dass nun in den Innenräumen wieder grundsätzlich medizinische Masken zu tragen sind, also auch am festen Sitzplatz. Abweichungen sind nur möglich, wenn die Eigenart der Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt, ggf. auf eine bestimmte Übung oder Anwendung begrenzt. Weiterhin besteht nun für ungeimpfte bzw. nicht genesene Personen eine tägliche Testpflicht vor dem Beginn der ersten Unterrichtseinheit oder Lehrveranstaltung in Präsenz. Zuvor bestand die Testpflicht bei Kursen mit mehreren Terminen pro Woche dreimal wöchentlich. Die Testpflicht besteht nicht für vollständig geimpfte und genesene Personen die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impf- bzw. Genesenennachweises sind und diesen Nachweis erbringen.

Für bestimmte Weiterbildungsangebote, zum Beispiel bei Exkursionen, sind weitere Schutzmaßnahmen der Eindämmungsverordnung zu beachten, etwa für den Aufenthalt im öffentlichen Raum (Personenbegrenzungen für Ungeimpfte) Sofern im Rahmen von Exkursionen Orte aufgesucht werden, an denen das 2G Zutrittsmodell gilt, ist dies umzusetzen (etwa beim Besuch von Ausstellungen oder anderen Kultureinrichtungen).

Durch die Fortsetzung der MBS-Corona-Hilfen 2021 für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports wird vermieden, dass Weiterbildungseinrichtungen in eine finanzielle Notlage geraten.

Die Volkshochschulen und anerkannten Weiterbildungseinrichtungen führen weiterhin auch digitale Angebote durch, um Teilhabe an Weiterbildung zu ermöglichen. Diese werden von den Bürgerinnen und Bürgern, die über die technischen Möglichkeiten und Kompetenzen verfügen, gut genutzt.



## **6. Sachstand bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule und weitere Förderprogramme**

### **6.1 Ausstattungsförderung an Schulen**

Insgesamt wurden 779 Anträge mit einem Zuwendungsvolumen i. H. v. rund 134 Mio. Euro gestellt. Mit Stand zum 26. November 2021 wurden 524 Anträge mit einer Zuwendungssumme i. H. v. über 89,7 Mio. Euro bewilligt und Mittel i. H. v. etwa 9,2 Mio. Euro durch die Antragsteller abgerufen. Somit konnten inzwischen etwa 67 % der beantragten Mittel bewilligt werden.

### **6.2 Regionale und landesweite Maßnahmen**

Es werden vier landesweite Maßnahmen im Land Brandenburg umgesetzt:

- Pilotierung der „SchulCloud Brandenburg“ (bis 31.07.21)
- Einführung des Untis-Messenger für die schulische Kommunikation zwischen Schülerinnen/Schülern und Lehrkräften
- Einmaliger Erwerb von FWU Content-Lizenzen für den Unterricht (Nutzung über Kreismedienzentren; Einbindung in die Schulcloud geplant)
- Erweiterung des zentralen IDM/IAM für die Verwaltung der Identitäten von Schülerinnen und Schülern zur Anbindung von schulischen Kommunikations- und Lernplattformen.

Bislang sind für regionale und landesweite Maßnahmen Mittel i. H. v. rund 2,8 Mio. Euro bewilligt worden. Es wurden bisher Mittel i. H. v. rund 1,5 Mio. Euro abgerufen. Eine weitere Maßnahme zur Ausstattung der Studienseminare befindet sich in der Vorbereitung.

### **6.3 Länderübergreifende Maßnahmen**

Das Land Brandenburg beteiligt sich an sieben länderübergreifenden Vorhaben im Rahmen des DigitalPakt Schule:

- SODIX – mundo  
(Angebot an Medien, die durch die Prüfinstanz FWU-Redaktion urheberrechtlich, inhaltlich, etc. geprüft und freigegeben werden)
- DigLu (Beteiligung ab 01.02.2022)  
(Schaffung einer länderübergreifenden digitalen Infrastruktur zur Unterstützung der Bildung von Kindern beruflich reisender Menschen)
- Educheck  
(Erarbeitung von Anforderungen zur Testung von Anwendungen hinsichtlich des Datenschutzes)
- TBA  
(länderübergreifende Teststruktur für die Entwicklung, Administration und Auswertung onlinebasierter Verfahren zur Diagnostik und Leistungsfeststellung)

- Portal für berufliche Bildung  
(Entwicklung und Inbetriebnahme einer ländergemeinsamen Plattform für die Bereitstellung frei zugänglicher Bildungsmedien sowie die kooperative und kollaborative Arbeit der Landesinstitute und der Lehrkräfte aller beruflichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland)
- VIDIS  
(Entwicklung eines länderübergreifenden Vermittlungsdienstes für das digitale Identitätsmanagement an Schulen)
- Entwicklung eines ländergemeinsamen Betriebs der SchulCloud

Für die länderübergreifenden Vorhaben sind ca. 8,3 Mio. Euro gebunden. Bisher wurden über 53.000 Euro ausgezahlt.

#### **6.4 DigitalPakt II – Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte für (bedürftige) SuS**

Mit Hilfe des Ausstattungsprogramms für schulgebundene mobile Endgeräte sollen Schülerinnen und Schüler mit mobilen digitalen Endgeräten ausgestattet werden, die meist aus sozialen Gründen zu Hause nicht über ein solches Gerät verfügen.

Hierzu beantragten 261 Schulträger Zuwendungen i. H. v. rund 16,4 Mio. Euro. Die Schulträger meldeten dem MBS im Rahmen des Berichtswesens gegenüber dem Bund zum 15.12.2020 die Beschaffung von rund 22.000 Endgeräten. Dies ist jedoch aufgrund der langen Lieferzeiten nicht mit dem Vorhandensein der Endgeräte an den Schulen gleichzusetzen.

Endgültige Zahlen für Endgeräte können erst nach Auswertung der Verwendungsnachweise bereitgestellt werden. Die Schulträger sind verpflichtet, Verwendungsnachweise bis spätestens zum 31.01.2022 einzureichen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Endgeräte nicht wesentlich verändern wird.

#### **6.5 DigitalPakt III – RL IT-Administration**

Um den gestiegenen Anforderungen an die digitale Bildungsinfrastruktur und deren Administration gerecht zu werden, unterstützt der Bund die Länder und Kommunen beim Aufbau professioneller Strukturen zur Administration. Konkret gefördert werden soll die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und -Administratoren, die an Schulen eingesetzt werden. Die im Rahmen dieses Förderprogramms zu fördernden Maßnahmen müssen in unmittelbarer Verbindung mit Investitionen im Rahmen des DigitalPakts Schule (inklusive weiterer Zusatzvereinbarungen) stehen.

Brandenburg erhält aus dieser Zusatzvereinbarung rund 15,1 Millionen Euro vom Bund. Die Förderrichtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms wurde am 16. September 2021 veröffentlicht und trat zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Antragsberechtigt sind Träger öffentlicher Schulen, Träger von Ersatzschulen sowie Träger von staatlich anerkannten Schulen für Gesundheitsberufe. Gemäß Richtlinie ist vorgesehen, wie auch bereits im DigitalPakt I, dass jeder Schulträger ein Budget zur Verfügung gestellt

bekommt. Dieses stellt den Rahmen dar, innerhalb dessen der Schulträger für passende Maßnahmen einen Antrag stellen kann. Das jeweilige Schulträgerbudget ergibt sich aus der Aufteilung des Gesamtbudgets unter den potenziell antragsberechtigten Schulträgern entsprechend der jeweiligen Schülerzahlen an den Schulen in Trägerschaft eines Schulträgers. Die genauen Beträge sind als Anlage zur Förderrichtlinie schul- und schulträgerscharf ausgewiesen. Die Förderrichtlinie sieht vor, dass im Falle einer Förderung ein Kofinanzierungsanteil von zehn Prozent im Regelfall durch die Zuwendungsempfänger übernommen wird. Um die Teilnahme finanzschwacher Kommunen zu ermöglichen, übernimmt das Land bei diesen Kommunen den Eigenanteil in Höhe von zehn Prozent.

Förderanträge können bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) über eine Online-Plattform bis zum 28. Februar 2022 gestellt werden. Das Förderprogramm hat eine Laufzeit bis zum 16. Mai 2024. Mit Stand vom 26.11.2021 wurden 13 Förderanträge mit beantragten Zuwendungen in Höhe von insgesamt rund 345.000 Euro bei der ILB gestellt.

#### **6.6 DigitalPakt IV – „Leihgeräte für Lehrkräfte“**

Der Bund stellt im Rahmen des DigitalPakts Schule 500 Millionen Euro zur Verfügung, um Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten auszustatten. Die Bund-Ländervereinbarung trat am 28. Januar 2021 nach Unterzeichnung durch alle Länder und den Bund in Kraft. Brandenburg erhält aus dieser Zusatzvereinbarung 15,1 Millionen Euro vom Bund. Zur Umsetzung im Land Brandenburg wurde am 30. September 2021 die Richtlinie des MBS zur „Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte“ (Richtlinie Leihgeräte für Lehrkräfte - RL Endgeräte LK) veröffentlicht. Die Förderrichtlinie sieht Investitionen in schulgebundene digitale mobile Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft vor.

Die Schulträger ermitteln und melden im Rahmen der Antragstellung den konkreten Bedarf an Endgeräten für Lehrkräfte in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dazu ist eine enge Abstimmung zwischen den Schulträgern und den Schulen erforderlich. Es darf der Bedarf für alle Lehrkräfte gemeldet werden, die an einer Schule unterrichtende Tätigkeiten wahrnehmen. Die Schulträger erhalten einen Festbetrag je Lehrkraft. Der Festbetrag ergibt sich aus dem zur Verfügung stehenden Investitionsvolumen geteilt durch die Anzahl des vom Schulträger ermittelten und gemeldeten Bedarfs an Endgeräten für Lehrkräfte. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil von mindestens zehn Prozent muss von den Schulträgern übernommen werden. Für finanzschwache Kommunen übernimmt das Land diesen Anteil. Förderanträge können durch die Schulträger an das MBS gestellt werden. Die Antragsfrist, die am 31.10.2021 endete, wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. Mit Stand vom 15.11.2021 wurden insgesamt 134 Anträge, davon 70 von öffentlichen und 64 von freien Schulträgern, gestellt (ca. 41 % aller Schulträger).

## 6.7 Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte II

Mit der Umsetzung des landeseigenen Förderprogramms zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten i. H. v. rund 23 Mio. Euro beantragten 300 Schulträger Zuwendungen i. H. v. rund 21,9 Mio. Euro. Derzeit beschaffen die Schulträger die Endgeräte. Angemerkt sei, dass dies noch nicht mit dem Vorhandensein der Endgeräte in den Schulen gleichzusetzen ist (lange Lieferzeiten bis zu sechs Monate). Bisher wurden rund 5,0 Mio. Euro abgerufen.

## 6.8 Lüfterprogramme

Die Bundesregierung hat am 14. Juli 2021 beschlossen, die Länder bei der Beschaffung von mobilen Luftreinigern mit insgesamt 200 Mio. Euro zu unterstützen, darunter sind rund 6 Mio. Euro für das Land Brandenburg vorgesehen. Die Förderung ist für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Schulen und Kitas gedacht, in denen die Fenster nur kippbar sind, eingebaute Lüftungsklappen nur einen minimalen Querschnitt haben und keine fest eingebaute, raumlufttechnische Anlage für die Zufuhr von Frischluft sorgt. Die Bundesförderung wird für die Schulen im Land Brandenburg über die zwischenzeitlich abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Brandenburg über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021) und über eine Förderrichtlinie umgesetzt.

Die Richtlinie des MBSJ zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene an Schulen (**RL Schulluft**) vom 26. Oktober 2021 wurde im Amtsblatt des MBSJ vom 1. November 2021 veröffentlicht. Insgesamt beantragten 28 Schulträger (davon 19 öffentliche und 9 freie) eine Zuwendung i. H. v. 1.044.189,05 Euro. Davon sind zum einen beantragte Mittel i. H. v. 888.243,15 Euro für die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten (Maßnahmeart 1) und zum anderen beantragte Mittel i. H. v. 155.945,90 Euro für Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation (Maßnahmeart 2) vorgesehen.

Die Richtlinie des MBSJ zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (**RL Kitaluft**) vom 26. Oktober 2021 wurde ebenfalls im Amtsblatt des MBSJ vom 1. November 2021 veröffentlicht. Bis zum 25.11.2021 sind insgesamt 47 Anträge von 9 Landkreisen und 2 kreisfreien Städten eingegangen. Das Antragsvolumen beläuft sich auf insgesamt 410.809,38 Euro, für die eine Zuwendung in Höhe von 349.927,50 Euro beantragt wurde. Insgesamt sollen 99 Lüfter beschafft und Fenster in 35 Betreuungsräumen ausgetauscht, saniert oder optimiert werden.

## 6.9 MBSJ-Corona-Hilfen

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg setzt die finanzielle Hilfe für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder-

und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports fort. Dafür wurde die Richtlinie MBS-Corona-Hilfe 2021 (8. März 2021) erlassen. Zweck des Hilfeprogramms ist es, die Infrastruktur im Bereich der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports zu sichern, indem Trägern, die durch die Corona-Pandemie in einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass geraten sind, eine Hilfe gewährt wird. Die Hilfen müssen nicht zurückgezahlt werden.

Insgesamt wurden im Zeitraum Januar bis November 2021 (weitere Landeshilfen können noch bis 15. Dezember 2021 beantragt werden) vom Bund und vom Land Brandenburg rund 6,5 Mio. Euro an Corona-Hilfen an Träger und Vereine in den Bereichen Sport, Jugendarbeit und Weiterbildung ausgereicht, rund 5,7 Mio. Euro Bundes- und rd. 0,85 Mio. Euro Landesmittel. Im MBS sind bis zum 12. Oktober 2021 insgesamt 24 Anträge auf Hilfen mit einem Antragsvolumen von rund 0,89 Mio. Euro eingegangen (Sportvereine zählen hier als ein Antrag des LSB). Von diesen sind nach abschließender Prüfung 21 bewilligt und Hilfen in Höhe von insgesamt rd. 0,85 Mio. Euro ausgezahlt worden. Die Anträge sind in erster Linie von den Jugendbildungsstätten und den Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen und den Sportvereinen gestellt worden. Darüber hinaus gibt es Anträge von anerkannten Weiterbildungsorganisationen und außerschulischen Lernorten. Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sind aus Brandenburg insgesamt 65 Anträge auf Corona-Hilfen für den Bereich der Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen, Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen und Familienbildungs- und Erholungsstätten gestellt worden.

Es ist vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Rettungsschirm des Landes geplant, die MBS-Corona-Hilfen für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger der Bereiche Bildung, Jugend und Sport über den 31. Dezember 2021 hinaus fortzuführen. Das mit den bisherigen Richtlinien praktizierte Verfahren zur Ausreichung von Liquiditätshilfen hat sich bewährt. Das Verfahren zur Umsetzung der Richtlinie ist sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Träger und Vereine eingespielt. Daher sollen die Regelungen fortgeschrieben und, wo notwendig, Daten und Fristen redaktionell angepasst werden. Ein entsprechender Richtlinienentwurf wird derzeit abgestimmt.